

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der Weinstraße

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum 11.05.2022

[REDACTED]

In Sachen

[REDACTED] ./.
[REDACTED]

Stadt Ludwigshafen

wird auf die Klageerwidernng vom 13.04.2022 wie folgt Stellung genommen:

I.

Am 09.09.2020 hat der Kläger Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid erhoben. Ursprünglich war der Informationszugang vollständig versagt worden. Die Beklagte ist auch trotz Erinnerung untätig geblieben. Mit Schreiben vom 01.06.2021 wurde die gegenständlich geschwärzte Version des Vertrags ausgehändigt. Offenkundig ging die Beklagte selbst davon aus, dass die ursprünglich vollständige Informationsversagung rechtswidrig war.

Die Beklagte mag im Übrigen im Hinblick auf AS 9 erklären, ob eine Vorversion oder die endgültige Version der Vereinbarung ausgehändigt wurde.

[REDACTED]



II.

1.

In dem Verwaltungsverfahren wird ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen problematisches Verhalten erkennbar. So stellt die Beklagte in der Akte selbst dar:

„Ich kann mich an eine Info von letztem Jahr erinnern, wonach wir solche Anfragen nicht beantworten.“ (AS 3)

Demnach scheinen innerhalb der Beklagten Informationen zu kursieren, die ein bewusstes Ignorieren von Anfragen nach dem Landestransparenzgesetz nahelegen. Dies erklärt die laxen Umgangsweise mit der Anfrage des Klägers.

Das gesamte Verhalten der Beklagten ist darauf ausgerichtet, den gesetzlichen Anspruch nach dem Landestransparenzgesetz zu verschleppen und zu verhindern.

2.

Die Verschleppung und Verhinderung setzt sich im Widerspruchsverfahren fort. Die Untätigkeit der Beklagten wird durch die Verwaltungsakte plastisch dargelegt. So ist bereits auf AS 1 unter dem 21.05.2021 zu lesen:

„... ich bin etwas irritiert, nachdem ich Ihnen am 09.10.2020 geantwortet hatte mit unserer Stellungnahme zum Widerspruch bin ich davon ausgegangen, dass Sie dem Widerspruchsbescheid versenden und teilweise abhelfen (mit der geschwärzten Fassung)... (sic!)“

Offenkundig hat die Beklagte die internen Absprachen monatelang nicht umgesetzt. Erst neun Monate nach Einlegung des Widerspruchs übersandte die Beklagte die geschwärzte Fassung.

Auch nach der Übersendung am 01.06.2021 setzte sich die Verschleppung und Verhinderung fort. Trotz mehrfacher Aufforderung und Fristsetzung wurde bis heute, mithin über ein Jahr, kein Widerspruchsbescheid erlassen.



III.

Die Schwärzungen sind rechtswidrig. Sie gehen über das zulässige Maß weit hinaus.

1.

Der Anspruch des Klägers auf Informationsgewährung folgt aus § 2 Abs. 2 LTranspG.

2.

Zunächst sind gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 LTranspG teilweise Ablehnungen zu begründen. Bis zur Klageerwiderung fehlte eine Begründung gänzlich. Mithin waren das Verhalten und die Ablehnungsentscheidung offenkundig rechtswidrig. Das Gericht wird um richterlichen Hinweis gebeten, ob durch die Klagebegründung nunmehr die erforderliche Begründung ausreichend nachgeholt wurde und die Schwärzung teilweise zu rechtfertigen vermag.

3.

Der Anspruch auf Auskunft ist nicht durch § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG ausgeschlossen.

a)

Die genannte Vorschrift erlaubt die Ablehnung von Anträgen auf Informationszugang nur dann, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, beeinträchtigen würde.

Schutzgut des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG ist die öffentliche Sicherheit. Dieser Begriff entstammt dem Gefahrenabwehrrecht, wo er insbesondere in den Generalklauseln der Polizeigesetze Verwendung findet. Das LTranspG versteht den Begriff genauso wie das Polizeirecht. Gemeint ist mit "öffentliche Sicherheit" daher die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie der Schutz zentraler Rechtsgüter des Einzelnen wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen. Von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist hiernach auszugehen, wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahrenlage vorhanden ist, also aus der Sicht ex ante bei ungehindertem Geschehensablauf, d.h. im Falle der Gewährung des



begehrten Informationszugangs, unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für das Schutzgut einträte.

OVG Koblenz, Urt. v. 13.08.2010 - 10 A 10076/10 = MMR 2011, 210, 211 zu dem vom LTranspG abgelösten § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG

Die Rechtsprechung zum früheren Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ist vollständig auf das LTranspG übertragbar. Der Gesetzgeber hat die Regelung des LIFG im dritten Teil des LTranspG wörtlich übernommen.

Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 16/5173, S. 22 f.

Übertragbar ist auch die Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), bei dem der Begriff der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in § 3 Nr. 2 IFG genauso verstanden wird.

BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 26. Ed., Stand 01.11.2019, IFG, § 3 Rn. 119 ff.

Im Anschluss an die polizei- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Regelungstechnik reicht daher auch nicht irgendeine abstrakte Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit aus. Nur weil letztendlich jede amtliche Information zu einem Gesetzesverstoß ausgenutzt werden kann, darf die Auskunft nicht verweigert werden. Eine bloß entfernte Möglichkeit einer Gefahr genügt zur Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang deshalb nicht. Insbesondere muss die informationspflichtige Stelle die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens für die öffentliche Sicherheit darlegen, wenn die begehrte Information bekannt wird.

BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 26. Ed., Stand 01.11.2019, IFG, § 3 Rn. 124 f.

Schließlich führt aber selbst eine konkrete Gefahr nicht automatisch zu einem Ausschluss des Informationsanspruchs, da die Zwecke nach § 1 LTranspG nach § 17 LTranspG zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 LTranspG ist der Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren, um die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht sowie Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert werden. Transparenz und Offenheit sind gemäß § 1 Abs. 3 LTranspG Leitlinien für das Handeln der Verwaltung.



b)

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG sind nicht gegeben.

aa)

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist durch die beantragte Mitteilung der Verträge nicht zu befürchten. Eine konkrete Gefahr ist nicht gegeben. Wie das Material anderer Städte und Landkreise in den Anlagen zum Widerspruch W1 bis W7 zeigt, enthalten Vereinbarungen nach der Art des streitgegenständlichen Dokuments typischerweise nur Regelungen organisatorischen und finanziellen Inhalts. Es ist nicht ersichtlich, wie die Bekanntgabe dieser und ähnlicher Informationen in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen soll.

Über die bereits im Widerspruchsverfahren vorgelegten Materialien in den Anlagen W1 bis W7 hinaus liegen dem Kläger aus Transparenzanfragen bei allen 36 rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen mittlerweile 25 schriftliche Regelungen vor, die größtenteils über die freie Internetplattform fragdenstaat.de abrufbar sind. Zehn Städte und Landkreise haben keine schriftlichen Vereinbarungen. Nur die Stadt Ludwigshafen weigert sich beharrlich ihren Vertrag in rechtmäßigem Umfang herauszugeben oder auch nur das Auskunftsverfahren ordentlich zu betreiben.

Der Inhalt ist hauptsächlich interessant für die Planungen anderer Hilfsorganisationen und anderer Gebietskörperschaften, zur Herstellung von Transparenz bei der Förderung mit öffentlichen Mitteln und zur Evaluierung, auf welchem Weg und mit wessen Hilfe die kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz ihre Pflichten im Bereich des Katastrophenschutzes erfüllen.

bb)

Selbst wenn in der Stadt Ludwigshafen eine gänzlich atypische Situation vorläge, etwa falls der Vertrag außergewöhnlich problematische Inhalte im Verhältnis zu anderen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz aufwiese, ließe sich diesem Hindernis durch eine Schwärzung oder Weglassung genau dieser Teile gemäß § 12 Abs. 2 LTranspG Rechnung tragen. Der typischerweise geringe Umfang der Verträge erlaubt die Streichung sensibler Passagen und Informationen ohne großen Aufwand (persönliche Daten, Kfz-Kennzeichen, etc.). Die transparenzpflichtige Stelle hat im Hinblick auf die Gesetzesziele aber auch jede andere Form der Trennung in Erwägung zu ziehen, die eine teilweise positive Bescheidung des Antrags auf Informationszugang ermöglicht.

Heinemann/Athen, Praxiskommentar Transparenzgesetz, 2019, Ziffer 12.4.2

Das Gericht kann nach Vorlage der ungeschwärzten Version eine Einschätzung zur Sicherstellung der prozessualen Waffengleichheit mitteilen.

cc)

Die Stadt Ludwigshafen wie auch die Drittbeteiligten haben in vielfältiger Weise die vermeintlich geheimhaltungsbedürftigen Informationen selbst in die Öffentlichkeit getragen. Sie setzen sich damit dem Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens aus. Das belegt etwa die Äußerung von Herrn Ziemer, dem Vertreter des drittbeteiligten Malteser Hilfsdiensts, auf AS 7. Die Schwärzungen sind nicht oder jedenfalls nicht in diesem Umfang gerechtfertigt.

Im Einzelnen:

Auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen ist eine genaue Lagekarte abrufbar, aus der der angeblich geheimhaltungsbedürftige Standort des Katastrophenschutzzentrums zu entnehmen ist.

Beweis: Feuerwehrstandorte in Ludwigshafen am Rhein, zuletzt abgerufen am 10.05.2022 (https://www.ludwigshafen.de/fileadmin/Websites/Stadt_Ludwigshafen/Buergermah/Feuerwehr/Feuerwachen_und_Geraetehaeuser/standorte_feuerwehr.pdf)

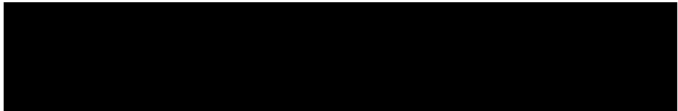
Anlage K 6

Bei Abschluss des Vertrags gaben Vertreter der Stadt Ludwigshafen gegenüber der Presse bereitwillig Auskunft über die angeblich schutzwürdigen Inhalte der Vereinbarung. So gab der stellvertretende Feuerwehrchef, Jochen Hummel, der Rheinpfalz ein Interview, das in einen redaktionellen Bericht einfloss.

Beweis: Zeitungsartikel der Rheinpfalz vom 13. September 2019 mit dem Titel „Stadt und Hilfsdienste regeln Katastrophenschutz neu“, zuletzt abgerufen am 10.05.2022 (https://www.rheinpfalz.de/lokal/ludwigshafen_artikel,-ludwigshafen-stadt-und-hilfsdienste-regeln-katastrophenschutz-neu-_arid,1513948.html)

Anlage K 7

Dem Zeitungsartikel ist beispielsweise zu entnehmen, dass sich der hauptsächliche Standort des Katastrophenschutzes sowie der meisten Fahrzeuge an der Ecke Ignaz-Büttner-/Robert-Mayer-



Straße im Maudacher Gewerbegebiet befindet. Das deckt sich mit der Angabe in der Lagekarte (Anlage K 6).

Die Halle sei zudem 60 m x 25 m groß, beherberge unter anderem zentral an einem Ort Sandsäcke, Feldbette, Geräte und Fahrzeuge. Der Ort werde auch für Weiterbildungen und Übungen genutzt. Des Weiteren ist dem Artikel zu entnehmen, dass die Schnelleinsatzgruppen des Sanitätsdiensts durch das Deutsche Rote Kreuz und die Johanniter Unfallhilfe gestellt werden. Die reguläre Aufgabe der Schnelleinsatzgruppe Verpflegung wird dagegen von der Feuerwehr übernommen, nicht von den Hilfsorganisationen. Weitere Hilfsorganisationen würden die Sozialbetreuung und die Betreuung von Sammelunterkünften übernehmen.

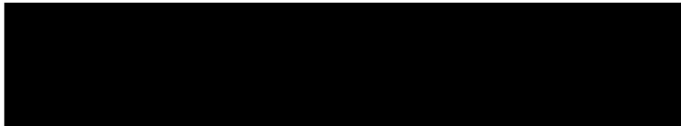
Die DLRG-Ortsgruppe Ludwigshafen-Oggersheim gibt auf ihrer Internetseite ebenfalls umfangreich Auskunft über ihre „taktischen (Teil-)Einheiten“. Neben diversen Trupps hat die DLRG-Ortsgruppe die im Zeitungsartikel der Rheinpfalz erwähnte Schnelleinsatzgruppe Soziale Betreuung aufgestellt. Die Internetseite listet die verfügbaren Einsatzoptionen bei allen möglichen Gefahrenlagen auf, gibt die taktische Stärke aller Einheiten an und nennt weitere Zuständigkeiten.

Beweis: Auszug der Internetseite der DLRG-Ortsgruppe Ludwigshafen-Oggersheim, zuletzt abgerufen am 10.05.2022 unter <https://ludwigshafen-oggersheim.dlrg.de/mitmachen/katastrophenschutz/>

Anlage K 8

Die öffentlich verfügbaren Informationen lassen sich mit nur geringem Aufwand über gängige Internetsuchmaschinen auffinden und zusammensetzen. Aus der großen Menge weiterer leicht abrufbarer Informationen seien genannt:

- Die Anzahl der verfügbaren Mannschaftstransportwagen beträgt fünf. Für jede Organisation steht daher ein Fahrzeug bereit. Dies ergibt sich aus dem im Internet abrufbaren Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Ludwigshafen vom 04.02.2019 sowie aus einem redaktionellen Beitrag in der Rheinpfalz vom 06.02.2019.
- Der Arbeiter-Samariter-Bund erhielt 2020 einen Rettungswagen zur Mitwirkung im Sanitätsdienst. Ein redaktioneller Artikel der Rheinpfalz vom 29.04.2020 informiert darüber. Die Internetseite des Arbeiter-Samariter-Bunds beinhaltet die Information, dass der ASB eine Schnelleinsatzgruppe Betreuung bestehend aus einem Gruppenführer und 15 Helfern bereitstellt. Außerdem sind die dazugehörigen Fahrzeuge genau angegeben.
- Ein Facebook-Beitrag des DRK Kreisverband Vorderpfalz vom 14.06.2020 gibt die nähere Aufteilung innerhalb der Moduls Sanitätsdienst an: Das DRK übernimmt die Schnelleinsatzgruppe Behandlung, die Johanniter die Schnelleinsatzgruppe Transport.



Außerdem ist ersichtlich, dass der Malteser Hilfsdienst und die DLRG ein Modul Betreuung bereitstellen. Das DRK stellt offenbar ein zweites Modul Betreuung zur Verfügung.

Öffentlich frei verfügbar sind zudem umfangreiche Informationen über den Teil des Katastrophenschutzes der Stadt Ludwigshafen, der nicht in der Vereinbarung mit den Hilfsorganisationen geregelt wurde. So ist auf der Internetseite der Stadt ein Beschluss des Stadtrats abrufbar, aus dem die genauen Standorte des Führungs- und Lagezentrums von Feuerwehr und Katastrophenschutz sowie zweier redundanter Rechenzentren hervorgehen. Das achtseitige Dokument enthält nähere Angaben, welche Führungsstrukturen sich im Katastrophenfall wo genau aufhalten.

Beweis: Vorlage der Verwaltung zu einem Antrag über den Bau eines Führungs- und Lagezentrums Feuerwehr und Katastrophenschutz vom 11.02.2019

Anlage K 9

Ohne großen Aufwand lassen sich ähnliche Informationen zudem ermitteln über Standort, Funktion und Ausstattung der Integrierten Leitstelle, der Feuerwehreinsetzungszentrale, der Rettungswachen, der Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser oder der Unterkunft des Technischen Hilfswerks. Das Gericht möge im Zweifel selbst eine Internetsuchmaschine befragen. Hinzu kommt noch, dass die meisten Standorte keineswegs versteckt, sondern in der Landschaft bewusst auffällig markiert sind. Im Einsatzfall ist der Standort für die weitere Umgebung besonders einfach zu erkennen. Einsätze kommen selbst im Katastrophenschutz mehrfach pro Jahr oder gar Monat vor, wie sich aus den Veröffentlichungen der Hilfsorganisationen auf den sozialen Medien ergibt.

Anhand regelmäßiger Pressemitteilungen und anderer Veröffentlichungen über Einsätze, Ausbildung und Übungen und nicht zuletzt aufgrund der Werbung um ehrenamtliche Helfer in sozialen Netzwerken lässt sich nach kurzer Zeit ein wesentlich dichteres Informationsmosaik über die Funktionsweise des Katastrophenschutzes der Stadt Ludwigshafen zusammensetzen, als es durch die Kenntnis des nur einige Seiten umfassenden Vertragswerks oder die wenigen geschwärzten Sätze möglich ist.

In Anbetracht der zahlreichen öffentlich verfügbaren Informationen dürften die meisten Schwärzungen, die zum angeblichen Schutz der öffentlichen Sicherheit vorgenommen wurden, ihren Geheimhaltungszweck verfehlen. Sind die Informationen schon öffentlich bekannt, kann die Offenlegung der Vertragsklauseln keine konkrete Gefahr begründen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es daher sehr wohl darauf an, ob die Hilfsorganisationen (und auch die Stadt Ludwigshafen selbst) die angeblich durch die Schwärzungen zu schützenden



Informationen anderweitig preisgeben. Öffentlich bekannte Informationen können nicht durch Geheimhaltung geschützt werden (gegen Klageerwiderung, S. 3 unten).

dd)

Weiterhin müssen auch die potenziellen Anstrengungen derjenigen, die Informationen über Aufbau und Funktion des Katastrophenschutzes zu terroristischen Zwecken ausnutzen könnten, berücksichtigt werden. Wer eine komplexe terroristische Tat plant, bei der sogar gezielt Katastrophenschutzkräfte blockiert werden sollen, wie es die Beklagte im Sinn hat, wird ohne weiteres an die notwendigen Informationen gelangen, die die Beklagte durch Schwärzung des Vertrags angeblich schützen will. Das zeigen die weiter oben aufgeführten zahlreichen Beispiele öffentlich bekannter Informationen mehr als deutlich. Zudem können durch eine ehrenamtliche Mitgliedschaft in einer Hilfsorganisation noch wesentlich umfangreichere Informationen leicht erlangt werden.

ee)

Im Ergebnis zeigt sich: Das ganze System des Katastrophenschutzes der Stadt Ludwigshafen (wie auch aller anderen Gebietskörperschaften im Land Rheinland-Pfalz) ist nicht ansatzweise auf Geheimhaltung angelegt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme einer konkreten Gefahr durch die Veröffentlichung der wenigen geschwärzten Angaben in dem begehrten Vertrag nahezu ausgeschlossen.

ff)

Die nach § 17 LTranspG geforderte Abwägung wurde vor der Klageerwiderung überhaupt nicht und in der Klageerwiderung nur unzureichend vorgenommen. Im Übrigen sind aber auch keine konkreten Gefahren ersichtlich, die das Offenlegungsinteresse des Klägers überwiegen.

4.

Der Anspruch ist zudem nicht durch § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 oder 3 LTranspG ausgeschlossen.

a)

Demnach ist ein Antrag auf Informationsgewährung abzulehnen, soweit ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verletzt werden würde. Das gilt allerdings unter anderem dann nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen der Inhaberin bzw. des Inhabers, sowie deren bzw. dessen berechtigten wirtschaftlichen Interesse, geheim gehalten werden sollen.

BGH, NJW 1995, S. 2301

Es obliegt der transparenzpflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist.

Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 16/5173, S. 46

Das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe ist im Einzelfall durch Abwägung mit dem Informationsschutzinteresse der von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 adressierten Personen und Einrichtungen zu ermitteln.

Heinemann/Athen, Praxiskommentar Transparenzgesetz, 2019, Ziffer 16.2.2

b)

Auf AS 2, AS 5 und AS 9 (Zusatzband) wird deutlich, dass insbesondere finanzielle Details geschwärzt werden sollen. Hierdurch ist aber weder ein Betriebs- noch ein Geschäftsgeheimnis der Hilfsorganisationen betroffen, mit denen die Stadt Ludwigshafen den Vertrag abgeschlossen hat.

Es sind allein Steuergelder, die hier zur Verwendung gelangen. Im Hinblick auf die Mittelverwendung liegt vielmehr ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Offenlegung vor. Diese Passagen, so insbesondere Anlage 3 zur gegenständlichen Vereinbarung, sind zwingend für die gesetzlich erforderliche Transparenz offenzulegen.



Eine Prüfung, ob überhaupt ein berechtigtes oder schutzwürdiges Interesse vorliegt, ist durch die Stadt Ludwigshafen überhaupt nicht durchgeführt worden. Stattdessen wurden nur die Angaben der betroffenen Hilfsorganisationen übernommen.

Auf AS 1 f. befindet sich eine zusammenfassende Wiedergabe der Gründe, die die Hilfsorganisationen schriftlich und mündlich für die Verweigerung ihrer Zustimmung gegeben haben. Demnach dürfte die Verhinderung von Konflikten verschiedener Ortsverbände der Hilfsorganisationen ein Motiv für die Ablehnung finanzieller Auskünfte sein. Darin liegt aber kein zulässiger Ablehnungsgrund nach § 16 LTranspG.

Auch aus den einzelnen schriftlichen Äußerungen der Hilfsorganisationen ergibt sich kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, dessen Verletzung droht. Die Ablehnung jedweder Angaben zu finanziellen Förderungen, wie etwa durch die DLRG auf AS 5 oder durch die Johanniter auf AS 9 begründet keinen Ablehnungstatbestand.

Selbst wenn ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorläge (quod non), würde das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegen. Transparenz und Offenheit sind gemäß § 1 Abs. 3 LTranspG Leitlinien für das Handeln der Verwaltung.

5.

Der Anspruch ist zudem nicht wegen § 13 LTranspG ausgeschlossen.

Offenbar unterliegt die Beklagte einem grundsätzlichen Missverständnis von § 13 LTranspG. Diese Vorschrift regelt lediglich das Verfahren zur Gewährung des Informationsanspruchs. Sie enthält keinerlei zusätzliche materielle Ablehnungsgründe.

Insbesondere führt nicht jede Berührung von Belangen eines Dritten nach § 13 Abs. 1 LTranspG zu einem Einwilligungsvorbehalt des Dritten nach § 13 Abs. 2 LTranspG. Ist ein Belang eines Dritten nach § 13 Abs. 1 LTranspG berührt, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ist im vorliegenden Fall bei allen beteiligten Hilfsorganisationen geschehen. Einen Einwilligungsvorbehalt nach § 13 Abs. 2 LTranspG begründet dies aber nicht.

Im vorliegenden Fall sind keine Vorbehalte nach § 13 Abs. 2 LTranspG ersichtlich. Wie oben dargelegt, besteht insbesondere kein Ablehnungsgrund nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG und demnach auch kein Einwilligungsvorbehalt nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 LTranspG.

Die Verweigerung der Zustimmung zur Weitergabe einzelner Passagen durch die Hilfsorganisationen ist daher bedeutungslos (gegen Klageerwiderung, S. 5 f.).

IV.

Im Einzelnen zu den Schwärzungen:

§ 1 Abs. 3:

In § 1 Abs. 3 der übersandten Vereinbarung ist bereits geschwärzt, welche Katastrophenschutzeinheiten bestehen. Ganz davon abgesehen, dass diese Informationen schon deshalb kaum schützenswert sind, weil sie öffentlich in diversen Medien und Publikationen der Hilfsorganisationen zugänglich sind, besteht für diese Schwärzung keinerlei gesetzlicher Grund.

§ 1 Abs. 4:

Zu dieser Schwärzung ist keinerlei Vortrag möglich.

§ 3:

Die Kürzung bei § 3 Abs. 1 kann auch deswegen kaum schützenswert sein, weil sie auf dem öffentlich zugänglichen Rahmenalarm- und Einsatzplan (RAEP) basiert. Im RAEP sind die allgemeinen Einsatzkriterien bereits enthalten.

Beweis: Rahmen-Alarm- und Einsatzplan Gesundheitliche Versorgung und Betreuung im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sowie der Psychosozialen Notfallversorgung (RAEP), Stand September 2013

Anlage K 10

Wegen der freien Verfügbarkeit des RAEP lassen sich die allgemein gehaltenen Einsatzkriterien bereits so weit bestimmen, dass ein zusätzlicher Schutz durch Geheimhaltung der konkreten Fassung des Vertrags nicht erforderlich ist. Zudem dürfte der Text so allgemein formuliert sein, dass sich aus der Kenntnis keine relevanten Schlüsse auf eine vermeintliche Einsatztaktik ziehen lassen.

Soweit die Beklagte den Kläger auf öffentlich zugängliche Informationen verweisen will, übersieht die Beklagte, dass Gegenstand des Informationsbegehrens der konkrete Vertragstext ist. Weder der genaue Vertragstext noch etwaige Besonderheiten gegenüber dem RAEP lassen sich aus öffentlichen Quellen entnehmen.



Der Kläger begehrt indessen keine Offenlegung des für die Stadt Ludwigshafen aufgestellten konkreten Alarmplan- und Einsatzplans, auf den im Vertrag wohl verwiesen wird. Erst dieses Dokument enthält möglicherweise schützenswerte Detailregelungen.

§ 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3:

Eine Erörterung ist nicht möglich.

§ 10 Abs. 1 und § 10 Abs 3:

Es ist öffentlich bekannt, dass nur die DLRG in Ludwigshafen Wasserrettung betreibt und sich die Halle im Stadtteil Maudach befindet (siehe oben). Es besteht schon deshalb kein Geheimhaltungsbedürfnis. Im Übrigen wurde der Text mit der Verwaltungsakte offengelegt. Das Begehren hat sich insoweit erledigt.

Anlage 2:

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Bekanntwerden des Meldewegs bei Unfällen erscheint fernliegend. Wahrscheinlich erfolgt die Meldung an die Technische Einsatzleitung (TE) über eine der Leitstellen oder Einsatzzentralen.

Anlage 3:

In § 11 und Anlage 3 soll auf einen Pauschalbetrag verwiesen werden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist nicht im Ansatz nachvollziehbar. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse kommen nicht in Betracht, sind nicht geltend gemacht, nicht behauptet und müssten hilfsweise hinter den Zwecken des LTranspG zurückstehen.

Nach alledem ist dem Klagebegehren stattzugeben.



Rechtsanwalt